



Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Informationstext: Ungleiches ist nicht gleich. Zur Kontroverse um die "Homo-Ehe"

Ungleiches ist nicht gleich. Zur Kontroverse um die "Homo-Ehe"

- Behauptungen und Fakten -

"Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung." Art. 6 (1) GG

1. "Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft unterscheidet sich nicht von der Ehe zwischen Mann und Frau."

Dieser Unterschied besteht durchaus: Bei einer Ehe handelt es sich um zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts. Das Geschlecht ist nicht nur etwas am Menschen, sondern bestimmt ihn durch und durch. Mann und Frau ergänzen und bereichern sich in ihrer Liebe gegenseitig auf besondere Weise - geistig, psychisch und körperlich. In der Fruchtbarkeit ihrer Liebe wird die Verwiesenheit von Mann und Frau in herausragender Weise sichtbar und für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft wichtig. Der Zusammenhang von Ehe und Familie ist ein wesentlicher Grund des besonderen Schutzes der Ehe, zu dem unsere Verfassung den Staat verpflichtet.

2. "Der Staat muss vergleichbare Lebensformen auch gleich behandeln."

Bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und der Ehe handelt es sich eben nicht um vergleichbare Lebensformen. Unser Grundgesetz verlangt die Bevorzugung der Ehe gegenüber allen anderen Formen der Partnerschaft, weil sie für die Gesellschaft Unvergleichliches leistet. Sie sichert durch die Zeugung und Erziehung von Kindern die Zukunft unserer Gesellschaft. Davon profitiert die ganze Gesellschaft, auch Menschen ohne Kinder und gleichgeschlechtliche Paare. Durch eine Gleichstellung würde Unvergleichliches gleich behandelt.

3. "Wenn der Schutz der Ehe damit begründet wird, dass die Ehe auf Familie - also auf Kinder - hin angelegt ist, dann sind kinderlose Ehen überprivilegiert. Es ist deshalb sinnvoll, zwischen Ehe und Familie zu trennen. Die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften würden behandelt wie kinderlose Ehen und die Familien würden im Blick auf die Kinder eine zusätzliche Privilegierung erhalten."

Das Eherecht kann von der Familie nicht absehen. Es hat Mann und Frau nicht nur als Liebespaar in ihrer Zweisamkeit im Blick, sondern auch als Vater und Mutter, die für Kinder sorgen. Das Eherecht zielt auf die Absicherung der Partnerschaft von Mann und Frau auch und gerade im Blick auf die Gründung einer Familie. Als Rechtsrahmen für die Familie hat die Ehe einen höheren Schutzbedarf als die gleichgeschlechtliche Partnerschaft, aus der Kinder naturgemäß nicht hervorgehen können.

4. "Die Eingetragene Lebenspartnerschaft ist ja überhaupt keine Ehe und mit ihr auch nicht gleichgestellt."

Das Lebenspartnerschaftsgesetzes übernimmt die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe weitgehend: Die eingetragene Partnerschaft wird auf dem Standesamt begründet. Die Partner haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Partnerschaftsnamen zu führen. Zu den Angehörigen des jeweiligen Partners wird ein Verwandtschaftsverhältnis begründet. Unterhaltsrechte und -pflichten werden begründet. Der Zugewinnngemeinschaft und der Gütertrennung vergleichbare Güterstände werden für gleichgeschlechtliche Lebenspartner eingeführt. Die Partnerschaft wird vor dem Familiengericht aufgehoben. Es gilt das gesetzliche Erbrecht. Nahezu alle Gesetze, in denen das Wort "Ehegatte" vorkommt, werden geändert und die Partner der Eingetragenen Lebensgemeinschaft den Ehepartnern gleichgestellt. Nicht zufällig sprechen viele Menschen von der "Homo-Ehe".

5. "Die Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist ein konservatives Projekt. Es zielt auf lebenslange Verbindlichkeit und gegenseitige Verantwortung. Diese sind unter ethischen Gesichtspunkten positiv zu werten und entlasten die staatliche Gemeinschaft. Deshalb liegen rechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften auch im Interesse des Staates."

Die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung ist zu begrüßen. Dies erfordert und legitimiert jedoch nicht die Gleichstellung mit der Ehe und die vorgesehenen zahlreichen Gesetzesänderungen. Die nichtehelichen Lebenspartner können zahlreiche Rechtsbereiche im Verhältnis zueinander durch vertragliche Vereinbarungen regeln. Einzelne Gesetzesänderungen, die der Rechtssicherheit von nichtehelichen Lebenspartnern dienen, können erwogen werden, sofern vertragliche Vereinbarungen nicht möglich sind.

6. "Die Ehe verliert nichts an Bedeutung dadurch, dass einer sehr kleinen anderen Gruppe ähnliche Rechte zugesprochen werden. Man nimmt der Ehe nichts, man gibt nur den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften etwas dazu. Alle Ehepaare können wie bisher zusammenleben."

Eine Gleichstellung der homosexuellen Partnerschaft mit der Ehe kann nur anstreben, wer den Mehrwert der Ehe ignoriert. Man muss dazu zumindest das Eheverständnis um alle Familienbezüge reduzieren.

Die Tilgung aller Familienbezüge aus dem Eherecht betrifft durchaus das einzelne Ehepaar - insbesondere wenn es Kinder hat - und stellt darüber hinaus das gewachsene Verständnis der Institution Ehe zum Nachteil der ganzen Gesellschaft in Frage.

7. "Das Ansehen homosexueller Partnerschaften in der Gesellschaft kann durch ein Rechtsinstitut gehoben werden. Dies ist wünschenswert, um Vorurteile und Diskriminierung abzubauen."

Homosexuelle Menschen werden in der Gesellschaft weitgehend akzeptiert. Art. 2 des Grundgesetzes schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Eine gesetzliche Diskriminierung besteht nicht. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Ehe ist aufgrund ihrer Funktion für die Gesellschaft gerechtfertigt und benachteiligt damit nicht willkürlich nichteheliche Lebensgemeinschaften, zu denen auch die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu zählen sind. Gesetzlich sind die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften anderen Lebenspartnerschaften gleichgestellt, so dass sie auch diesen gegenüber nicht benachteiligt sind.

Das Recht sollte nicht für Symbol- und Statuspolitik missbraucht werden.

8. "Eine rechtliche Regelung für eine kleine Minderheit kann das christliche Abendland nicht in Gefahr bringen. Es gibt in anderen Ländern ähnliche Rechtsinstitute, ohne dass diese zu einer Gefährdung von Ehe und Familie geführt haben."

Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass der Bedarf für eine solche Änderung gering ist. Deswegen sollte nicht die gewachsene Ordnung des Ehe- und Familienrechts grundlegend verändert werden, zumal sich alle Rechtsfragen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften innerhalb dieser Systematik lösen lassen.

9. "Vieles hat sich in unserer Gesellschaft im Laufe der Jahrzehnte verändert. Auch die Einstellung zu Ehe und Familie. Es hat deshalb wenig Sinn, in dieser Frage auf das Grundgesetz zu pochen. Wenn sich die Einstellungen in der Gesellschaft verändert haben, dann muss man das Grundgesetz entsprechend anpassen. Schließlich war früher auch die Homosexualität strafbar."

Der Eindruck ist falsch: Ein grundlegender Wandel in der Einstellung zu Ehe und Familie ist nicht erkennbar. Die Wertschätzung sowohl der Familie als auch der Ehe ist unverändert hoch. Auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Ehe und Familie hat sich nicht verändert. Die Ehe ist die beste Grundlage für Familie - und trotz gestiegener Scheidungszahlen - die weitaus stabilste Form der Partnerschaft der Eltern, die Kindern die größte Gewähr dafür gibt, mit Vater und Mutter gemeinsam aufzuwachsen. Auch in der Lebensführung der Menschen ist der Zusammenhang von Ehe und Familie äußerst eng. 1997 waren bei mehr als vier Fünftel der neugeborenen Kinder Vater und Mutter miteinander verheiratet. Von den nichtehelich geborenen Kindern erleben etwa ein Drittel die - meist baldige - Eheschließung der Eltern. Die Zahl der kinderlosen Ehen (im Alter zwischen 35 und 40 Jahren) hat sich mit einem Anteil von 12-13% in den letzten Jahrzehnten so gut wie nicht verändert.

Gerade angesichts drastisch gesunkener Kinderzahlen bedarf die Familie eines besonderen Schutzes und verstärkter Förderung. Und weil Kinder hauptsächlich da sind, wo Ehe ist, muss sie besonders geschützt und gefördert werden.

10. "Die Kirche behauptet, vor Gott sei jeder Mensch gleich und mit der gleichen Würde ausgestattet. Deswegen ist es nicht vertretbar, Lesben und Schwule zu diskriminieren. Es ist jedoch eine Diskriminierung, wenn gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen oder wenigstens in einer der Ehe vergleichbaren Form lebenslange Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung in rechtsverbindlicher Form vor der Öffentlichkeit bekunden können."

Jeder Mensch ist vor Gott mit der gleichen Würde ausgestattet. Deswegen verbietet es sich, homosexuell veranlagte Männer und Frauen zu diskriminieren oder ihnen wegen ihrer Veranlagung mit Missachtung zu begegnen.

Jedoch sind nicht alle Handlungen von Menschen in gleicher Weise richtig und nicht alle Lebensformen gleich gut. Homosexuelle Beziehungen lehnt die Kirche ab, da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet ist.

Aber selbst wenn die sittliche Lehre der Kirche nicht geteilt wird, ist es in rechtlicher Hinsicht keine Diskriminierung, wenn gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen. Wegen der Verschiedenheit von Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und der

besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Ehe will das Grundgesetz bewusst eine Bevorzugung der Ehe vor allen anderen Lebensformen. Dies ist keine willkürliche Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte und insofern keine Diskriminierung.

11. "Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kirche anderer Meinung ist als die Politik. Aber es kann in einem pluralistischen demokratischen Staat nicht sein, dass die Gesetzgebung von katholischen Wertvorstellungen bestimmt wird."

Die Kirche kann und muss in der pluralen Gesellschaft ihre Überzeugung darlegen, sie begründen und für sie Zustimmung suchen. Die Kirche unterstützt den freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat; sie tritt damit auch für das Recht ein, dass Menschen - sofern sie nicht grundlegende Rechte anderer verletzen - ihr Leben nach ihren eigenen Wertvorstellungen gestalten. Sie unterstützt dieses Freiheitsrecht auch dann, wenn sie die Lebensweise sittlich nicht für richtig hält.

Bei der "Homo-Ehe" geht es nicht um die sittliche Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und nicht um katholische Wertvorstellungen, sondern um die Frage, ob es gerecht ist, Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaften gleichzustellen, ob es für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gut ist, den Zusammenhang von Ehe und Familie in Frage zu stellen, ob es ungerecht ist, für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kein eigenes Rechtsinstitut zu schaffen.

Darüber muss die ganze Gesellschaft mit guten Argumenten diskutieren. An diesem Diskurs beteiligt sich die Kirche engagiert.

Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz

Bonn, 08.11.2000

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- [Ehe und Familie - in guter Gesellschaft](#) ( pdf-Datei, 93 kB)
- [Katholischer Erwachsenen-Katechismus - Zweiter Band: "Leben aus dem Glauben"](#)
- ["Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften \(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG\)"](#)
- [Beitrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, in: "Hannoversche Allgemeine Zeitung" vom 07.07.2000](#)

[Erweiterte Suche](#) 

Deutsche Bischofskonferenz 2005
Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

 drucken
